



**2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms
Region Hannover 2016 (RROP 2016)**

Umweltprüfung

Stand: 16.03.2020

**Fachbereich Planung und Raumordnung
Team Regionalplanung**

1 Umweltprüfung

Die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG).

a) Gründe für die 2. Änderung des RROP 2016

Aufgrund von veränderten kommunalen Planungsabsichten der Stadt Burgdorf zur städtebaulichen Neuordnung von Einzelhandelsgroßprojekten mit nahversorgungs- bzw. zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß LROP Abschnitt 2.3 Ziffer 05 (Integrationsgebot) ist die Festlegung eines zusätzlichen Versorgungskerns innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Mittelzentrums Burgdorf erforderlich. Denn nach den bestehenden Festlegungen des LROP 2017 und des RROP 2016 Region Hannover wäre eine solche Neuordnung ohne Änderung des RROP 2016 nicht möglich.

b) Verzicht auf Umweltprüfung

Eine Änderung bedarf gemäß § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) keiner Umweltprüfung, wenn der Planungsträger in einer Vorprüfung gemäß den Kriterien der Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2 ROG) festgestellt hat, dass die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung haben wird. Dies ist im Rahmen einer Einzelfall-Vorprüfung (Screening) unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, festzustellen. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren bleibt hiervon unberührt.

Anhand der in Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG genannten Kriterien wurde geprüft, ob die Planänderung im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt werden kann. Im Ergebnis sind mit der Festlegung eines zusätzlichen Versorgungskerns innerhalb des vorhandenen Siedlungsgebietes des Mittelzentrums Burgdorf keine erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung zu erwarten, so dass auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden kann. Dies wurde im Rahmen der durchgeführten Einzelfall-Vorprüfung unter Berücksichtigung vorliegender Untersuchungen und Umweltdaten sowie unter Beteiligung der berührten öffentlichen Stellen festgestellt. Damit kann im RROP-Änderungsverfahren auf den Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung sowie Überwachungsmaßnahmen und alle damit verbundenen Schritte verzichtet werden. Das Ergebnis der Einzelfall-Vorprüfung und die Erwägungen, die zu diesem Ergebnis geführt haben, sind Bestandteil der Begründung/Erläuterung des Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2016.

2 Durchführung der Einzelfall-Vorprüfung (Screening) nach § 8 Abs. 2 ROG

Die Kriterien zur Durchführung der Einzelfall-Vorprüfung sind in der Anlage 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) genannt und wurden nachstehend geprüft.

1. Merkmale der Änderung des Raumordnungsplans

a) Ausmaß, in dem die Änderung des Raumordnungsplans für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt

Der für die Festlegung als Versorgungskern vorgesehene Bereich hat eine Größe von insgesamt ca. 3,9 Hektar und ist derzeit bauleitplanerisch als Gewerbegebiet bzw. als Mischgebiet festgesetzt. Der Bereich ist vollständig bebaut, durch die Aufgabe gewerblicher Nutzungen jedoch teilweise brachgefallen. Innerhalb des Gebietes sind mehrere groß- und kleinflächige Einzelhandelsnutzungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von 3.450 m² ansässig. Es handelt sich um eine Einzelhandelsagglomeration von Einzelhandelsbetrieben mit überwiegend nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten. Die von der Stadt Burgdorf gewünschte Änderung des RROP 2016 basiert auf konzeptionellen Zielvorstellungen zur Weiterentwicklung der innerkommunalen Zentren- und Versorgungsstruktur im Rahmen der Fortschreibung des Kommunalen Zentren- und Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Burgdorf (siehe Anlage 3). Ohne die Festlegung eines zusätzlichen Versorgungskernes im Bereich des Plangebietes im RROP wäre eine städtebauliche Neuordnung mit den geplanten Einzelhandelsumnutzungen nach den Vorgaben des LROP 2017 und des RROP 2016 nicht möglich.

Die Festlegung des zusätzlichen Versorgungskern orientiert sich an der Flächengröße des beabsichtigten Sondergebiets (SO) im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Burgdorf. Die Erweiterung erfolgt ausschließlich im "vorhandenen und bauleitplanerisch gesicherten Bereich". Die weitere Ausgestaltung obliegt der Bauleitplanung und Bauordnung. Durch die Planänderung erfolgt keine Rahmensetzung für Umweltverträglichkeitsprüfungs-(UVP)-pflichtige oder Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfungs-(FFH-VP)-pflichtige Projekte.

b) Ausmaß, in dem die Änderung des Raumordnungsplans andere Pläne und Programme, einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie, beeinflusst

Die 2. Änderung des RROP 2016 ermöglicht der Stadt Burgdorf räumlich und sachlich punktuell die angestrebte Änderung ihres FNP (64. FNP-Änderung) und des Bebauungsplans Nr. 0-11 "Uetzer Straße – Duderstädter Weg", 5. Änderung. Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2017 sowie Fachplanungen werden nicht beeinflusst.

c) Bedeutung der Änderung des Raumordnungsplans für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung

Der Schwerpunkt der Einbeziehung von Umwelterwägungen erfolgt nicht auf der Ebene der Regionalplanung, sondern in nachgeordneten Bauleitplanverfahren.

d) Für die Änderung des Raumordnungsplans relevanten Umweltprobleme

Dieser Punkt hier stellt einen unwesentlichen Aspekt dar, da mit der 2. Änderung des RROP 2016 eine städtebauliche Neustrukturierung des insbesondere mit Einzelhandelseinrichtungen und weiteren gewerblichen Nutzungen besetzten Gebietes sowie die Neuansiedlung sozialer Infrastrukturen und Wohnnutzungen ermöglicht wird. Dies führt zu keiner wesentlichen Veränderung von Umweltbeeinträchtigungen. Es ist zu erwarten, dass sich das Verkehrsaufkommen erhöhen wird, was eine erhöhte Lärm- und Schadstoffbelastung bedingt. Aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung des Bereichs ist dieser Aspekt auf der Ebene der Regionalplanung jedoch unerheblich.

e) Bedeutung der Änderung des Raumordnungsplans für die Durchführung von Umweltvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und des Landes

Keine Bedeutung.

2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete

a) Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Umweltauswirkungen (im Wesentlichen bedingt durch Versiegelung, Überbauung, Lärm- und Schadstoffimmissionen) sind dauerhaft. Im Vergleich zur bisherigen Vornutzung durch Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe sowie PKW-Parkplätze erfolgt aber keine wesentliche Veränderung der Beeinträchtigungsintensität. Hinsichtlich der Lärm- und Schadstoffimmissionen wird auf die Ausführungen unter 1d) verwiesen.

b) Kumulativer Charakter der Auswirkungen

Kumulative Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

c) Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Keine Relevanz.

d) Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen)

Aufgrund der angestrebten Einzelhandels- und Gastronomienutzung sowie der Unterbringung ergänzender sozialer Infrastruktur werden keine Risiken gesehen.

e) Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen in Bezug auf das geografische Gebiet und die Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen

Der Umfang und die räumliche Ausdehnung sind unerheblich. Aufgrund der Verkehrsströme sind die Auswirkungen zwar über den Änderungsbereich hinausgehend, beschränken sich aber lokal auf die Stadt Burgdorf.

f) Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets hinsichtlich

- **besonderer natürlicher Merkmale oder des kulturellen Erbes,**
- **Überschreitung von Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerten,**
- **intensiver Bodennutzung.**

Die Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter Mensch/ Bevölkerung, Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sind in Einzel- und Gesamtbetrachtung als nicht erheblich zu betrachten. Die Festlegung eines zusätzlichen Versorgungskerns erfolgt innerhalb des "vorhandenen und bauleitplanerisch gesicherten Siedlungsbereichs"; es wird kein Freiraum in Anspruch genommen.

g) Gebiete oder Landschaften, deren Status auf internationaler Ebene, auf den Ebenen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes oder des Landes oder auf kommunaler Ebene geschützt ist

Durch die 2. Änderung des RROP 2016 sind Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, gesetzlich geschütztes Feuchtgrünland, Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Naturdenkmale, Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, Wallhecken, geschützte Landschaftsbestandteile, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete nicht betroffen.

Zusammenfassung / Gesamteinschätzung

Mit der Festlegung eines zusätzlichen Versorgungskerns in Burgdorf im Rahmen der 2. Änderung des RROP 2016 sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung zu erwarten. Es handelt sich um eine geringfügige Planänderung, um eine städtebauliche Neustrukturierung des insbesondere mit Einzelhandelseinrichtungen und weiteren gewerblichen Nutzungen besetzten Gebietes sowie die Neuansiedlung sozialer Infrastrukturen und Wohnnutzungen zu ermöglichen. Im Rahmen der erfolgten Einzelfall-Vorprüfung wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG nicht erforderlich ist.

Davon unberührt werden im Rahmen der 2. Änderung des RROP 2016 Belange von Natur und Landschaft in die Abwägung eingestellt.

Diese Einzelfall-Vorprüfung stellt zudem ausschließlich die regionalplanerische Beurteilung dar. Die Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) zur bauleitplanerischen Umweltprüfung bleiben hiervon unberührt.

Abstimmung mit berührten öffentlichen Stellen

Die obigen Einschätzungen wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover erarbeitet.

Fazit

Es wurde unter Beteiligung berührter öffentlicher Stellen festgestellt, dass bei der 2. Änderung des RROP 2016 auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden kann. Damit kann im Änderungsverfahren auf den Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung sowie Überwachungsmaßnahmen und alle damit verbundenen Schritte verzichtet werden (§ 8 Abs. 2 ROG).

Das Ergebnis der Einzelfall-Vorprüfung und die Erwägungen, die zu diesem Ergebnis geführt haben, werden Bestandteil der Begründung/Erläuterung des Raumordnungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 3 ROG).